

## Prüfbare Rechnung!

# Nur mit einer prüfbaren Rechnung wird der Honoraranspruch des Planers fällig!

**Will der Planer Vergütung für seine Leistung, genügt es nicht, dass er eine Rechnung schreibt. § 15 Abs. 1 HOAI gibt dazu vor, dass das Honorar erst fällig wird, wenn eine „prüffähige“ Rechnung überreicht worden ist. Der BGH hat in einer Entscheidung herausgearbeitet, dass eine Rechnung grundsätzlich nur dann prüfbar ist, wenn „die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbaren“ Angaben enthalten sind. Allerdings hat der BGH auch entschieden, dass der Auftraggeber seine Einwendungen gegen die Prüfbarkeit innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Rechnung vorbringen muss.**

**Anfrage 1:** Ein Auftraggeber legt der GHV eine Rechnung vor, bei der ein Auftragnehmer einen Honorarabschlag von pauschal 5.000,00 € fordert, und will wissen, ob er das so bezahlen muss.

**Anfrage 2:** Ein Auftragnehmer erläutert, dass sein Auftraggeber sich regelmäßig erst nach mehreren Monaten mit den von ihm eingereichten Rechnungen beschäftigt und diese dann meist nur teilweise ohne Begründung zahlt. Jetzt hat er die Schlussrechnung eingereicht und der Auftraggeber teilt ihm nach 4 Monaten mit, dass seine Rechnung nicht prüfbar und damit auch nicht fällig sei und schickt ihm die Rechnung zurück. Er will wissen, ob das rechtens sei.

**Anfrage 3:** Ein Auftragnehmer will wissen, ob er bei jeder Rechnung erneut alle Unterlagen, wie die Kostenberechnung, beilegen muss, damit seine Honorarrechnung als prüfbar gilt.

**GHV vorab:** § 15 Abs. 1 HOAI regelt, dass das Honorar fällig wird, wenn eine prüffähige, mithin prüfbare Honorarrechnung vorgelegt wird. Ohne Prüfbarkeit kann es also keine Fälligkeit geben; dann liegt kein Honoraranspruch vor. Zur ausführlichen Erläuterung der in diesem Zusammenhang immer wiederkehrenden Begriffe „Verwirkung“, „Fälligkeit“, „Verzug“ und „Verjährung“ verweisen die Autoren auf Ihren

Artikel im DIB 04/11. Der BGH hat in einem Urteil vom 27.11.2003 (Az.: VII ZR 288/02) über die wesentlichen Aspekte der Prüfbarkeit einer Honorarrechnung entschieden. Auf dieses Urteil wird nachfolgend Bezug genommen.

**Zur Anfrage1:** Eine solche Rechnung ist nicht prüfbar und damit nicht fällig. So kann kein Honoraranspruch im Einklang mit der HOAI geltend gemacht werden. Dazu hat der BGH in seinem ersten Leitsatz im genannten Urteil ausgeführt, dass Honorarrechnungen diejenigen Angaben enthalten müssen, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI unverzichtbar sind. Dies gilt im Übrigen sowohl für eine Schluss- wie für eine Abschlagsrechnung. Liegt wie im vorliegenden Fall ein mündlicher Vertrag vor, wäre auf den mündlichen Vertrag zumindest mit Datumsnennung Bezug zu nehmen. Denn wäre der Vertrag vor dem 18.08.2009 geschlossen, würde noch die HOAI a. F. greifen (§ 55 HOAI). Bei einem mündlichen Vertrag greifen z. B. grundsätzlich nur die Mindestsätze nach HOAI (§ 7 Abs. 6 HOAI), Nebenkosten sind nach Einzelnachweis darzulegen und abzurechnen (§ 14 Abs. 3 HOAI). Solange die Planung noch nicht den Entwurf umfasst, ist die Kostenschätzung Grundlage des Honorars (§ 6 Abs. 1 HOAI), danach die Kostenberechnung hinsichtlich aller beauftrag-

ten Leistungsphasen (erneut § 6 Abs. 1 HOAI). Die Kostenermittlungen, Kostenschätzung und Kostenberechnung müssen auch den Anforderungen der DIN 276 entsprechen (§ 2 Nr. 13 HOAI für eine Kostenschätzung und § 2 Nr. 14 HOAI für eine Kostenberechnung). Diese Kostenermittlungen müssen also zumindest konkret benannt werden, wenn sie dem Auftraggeber bereits vorliegen. Falls sie noch nicht vorliegen, müssen die Kostenermittlungen der Rechnung beigelegt werden. Aus der Rechnung muss erkennbar sein, wie sich aus der Kostenberechnung die anrechenbaren Kosten ergeben (z. B. bei einem Ingenieurbauwerk nach § 41 Abs. 1, 2 und 3 HOAI). Denn die Kosten gliedern sich gem. der DIN 276, die Anrechenbarkeit hingegen aus der HOAI; in der Rechnung wird also beides zusammengeführt. Im Weiteren muss für den Auftraggeber erkennbar sein, welche Leistungen der Auftragnehmer erbracht hat und wie er diese abrechnen will (z. B. nach § 42 HOAI). Die Leistungen müssen dazu mit dem Auftraggeber erörtert sein (§ 3 Abs. 8 HOAI). Der BGH fordert zusätzlich, dass die angesetzten Honorarzone und die Tafelwerte ausgewiesen sind. Damit sind dem Auftraggeber grundsätzlich alle Informationen verfügbar, um die Rechnung zu prüfen.

**Zur Anfrage 2:** Der BGH hat in dem genannten Urteil klargestellt, dass der Einwand der mangelnden Prüffähigkeit nicht zur willkürlichen Disposition des Auftraggebers stehe. Es sei Sache des Auftraggebers eine Rechnung zu kontrollieren und zu beurteilen, ob diese für ihn ausreichend ist oder ob er noch weitere Angaben benötigt. Der Auftraggeber sei zudem gehalten, diese Beurteilung alsbald nach Erhalt der Rechnung vorzunehmen und seine Bedenken gegen die Prüffähigkeit mitzuteilen. Denn es sei mit „Treu und Glauben“ und dem nach Erbringung der Vorleistung des Werkunternehmers fortwirkenden Kooperationsgebot nicht zu vereinbaren, wenn der Auftraggeber die Beurteilung der Prüffähigkeit der Rechnung zeitlich hinausschiebt, um diese später in Frage zu stellen. Die als Fälligkeitsvoraussetzung geregelte Prüffähigkeit habe auch den Zweck, das Verfahren über die Abrechnung zu vereinfachen und zu beschleunigen und der BGH verweist dazu auf ein weiteres von ihm getroffenes Urteil vom 20.10.1988 (Az.: VII ZR 302/87). Würde der Auftraggeber nicht zeitnah prüfen, dürfe das der Planer dahingehend verstehen, dass der Auftraggeber die erteilte Schlussrechnung als geeignete Grundlage für die Abrechnung akzeptiert und nicht mehr in Frage stellen wolle. Folge ist, so der BGH weiter, dass der Auftraggeber den durch die Ausgestaltung der Prüffähigkeit als Fälligkeitsvor-

aussetzung eingeräumten Schutz verliere, wenn er seine Einwendungen nicht in angemessener Frist erhebt. Der BGH hält weiter eine generalisierende Betrachtungsweise für geboten und legt in Anlehnung an § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B a. F. (heute § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B) fest, dass der dort genannte Zeitraum von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung auch bei Anwendung der HOAI angemessen sei.

Somit konnte die GHV dem Anfrager mitteilen, dass die Vorgehensweise seines Auftraggebers nicht rechtens ist. Nach 4 Monaten ist der Auftraggeber mit dem Einwand der fehlenden Prüffähigkeit verspätet. Das Honorar wird grundsätzlich fällig. Der Auftraggeber kann allenfalls noch Einwendungen zur sachlichen Richtigkeit vorbringen, so z. B. dass Rechenfehler enthalten seien. Aber diese Einwendungen haben keinen Einfluss mehr zum fälligen Anspruch dem Grunde nach, sondern nur noch der Höhe nach.

**Zur Anfrage 3:** Der BGH hat im Urteil auch ausführlich die Frage dieses Auftragnehmers behandelt. So führt dieser mit Nennung umfangreicher früherer Rechtsprechung aus, dass die Prüffähigkeit kein Selbstzweck sei. Ein Auftraggeber könne sich demnach nicht auf eine fehlende Prüffähigkeit berufen, wenn die Rechnung seinen Kontroll- und Informationsinteressen genüge. Ein Auftraggeber handele rechtsmißbräuchlich, wenn er sich auf die fehlende Prüffähigkeit beruft, obwohl er gar keines Schutzes mehr bedürfe. Dazu würden auch Fälle gehören, in denen der Auftraggeber die notwendigen Kenntnisse für die Berechnung des Honorars bereits anderweitig erlangt hätte. Es würde sich dann um reine „Förmelei“ handeln. Würde dem Auftraggeber also bereits mit der Vorplanung die Kostenschätzung, oder mit dem Entwurf die Kostenberechnung vorgelegt, muss es den Prüf- und Kontrollinteressen des Auftraggebers genügen, wenn der Planer in seiner Rechnungsstellung konkret auf diese Kostenermittlungen verweist und in der Rechnung nur noch ausweist, wie sich aus den nachvollziehbaren Zahlen der Kostenermittlung die anrechenbaren Kosten ergeben. Einzig bei der Schlussrechnung empfiehlt die GHV, die Kostenberechnung freiwillig erneut beizufügen. Denn das erleichtert dem Auftraggeber die schnelle Prüfung.

#### **Fazit:**

Berechtigte Honorarforderungen sind nur dann fällig, wenn die gestellten Honorarrechnungen nach § 15 Abs. 1 HOAI prüfbar sind. Viele Rechnungen, die der GHV vorgelegt werden, entsprechen diesen grundsätzlich hohen Anforderungen nicht. Der BGH hat im genannten

Urteil folgende Mindestanforderungen an eine Prüfbarkeit gestellt: Bezug zum Vertrag, Kostenermittlungen, Umfang der Leistungen und deren Bewertung, Honorarzonen, Tafelwerte und anrechenbare Kosten mit Bezug zur DIN 276. Für Abschlagsrechnungen gilt dies in gleicher Weise. Bei professionellen Auftraggebern ist inhaltlich ebenso präzise vorzugehen,

aber weniger förmlich im Hinblick auf Paragrafennennungen. Allerdings muss der Auftraggeber zeitnah und zwar spätestens nach 2 Monaten nach Eingang der Rechnung die fehlende Prüfbarkeit begründet darlegen. Danach ist ihm der Einwand der fehlenden Prüfbarkeit verwehrt und die Rechnung ist dem Grunde nach fällig.

#### Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;  
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.  
Viktoriastraße 28  
68165 Mannheim  
Tel: 0621 – 860 861 0  
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 06/2012, Seiten 60 bis 61
---